

Identität, Religion und Integration

# Wir sind anders! Wir sind gleich!

*Die europäischen Aufnahmeländer stehen angesichts der jüngeren Flüchtlingsströme vor einer besonderen Herausforderung. Denn zum Ethos moderner Gesellschaften gehört die Einsicht, dass die Wahrung von Identität durchaus die Anerkennung von Unterschieden impliziert. In welchem Maß darf ein säkularer Staat religiöse Identitäten zu Integrationszwecken unterstützen, ohne seine Säkularität und Liberalität aufs Spiel zu setzen?* **VON HANS-JOACHIM HÖHN**

**F**lüchtlinge und Asylsuchende sind mit wenig Gepäck unterwegs. Alle Besitztümer, die sich nicht zu Geld machen lassen, müssen sie zurücklassen. Oft können sie kaum mehr als das nackte Leben retten. Aber auch dann sind sie nicht völlig mittellos. Zu ihren Habseligkeiten zählt nicht, was sie mit Händen tragen können. Was sie in ihr Exil oder in ihre neue Heimat mitbringen, ist vielmehr all das, was sie in ihrem Leben trägt und was man ihnen nicht nehmen kann: biografische Prägungen und ethnische Zugehörigkeiten, moralische Überzeugungen und religiöse Bekenntnisse.

Vielfach sind damit auch die Merkmale ihrer Identität verbunden – und ihre Fluchtgründe. In ihrem Herkunftsland machen sie die Erfahrung, dass man missachtet, bedroht oder vernichten will, woran sie ihre Identität festmachen. Ein Unterschied in der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, der ihre Identität (mit-)bestimmt, wird für sie lebensgefährlich. Aber er kann sich als lebensrettend bei der Einreise nach Deutschland erweisen, wenn er als hinreichender Asylgrund anerkannt wird.

Damit beginnt eine Reihe von Paradoxien: Um im Aufnahmeland dauerhaft Schutz zu finden, müssen Verfolgte auf Unterschiede aufmerksam machen, die im Herkunftsland identitätsstiftend und lebensgefährdend waren. Wollen sie dort aber auf Dauer bleiben, müssen sie sich darauf einstellen, dass diese Unterschiede nur begrenzt Beachtung finden. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich an einem Ethos der Menschenwürde orien-

tieren, das jeden Unterschied zwischen Menschen im Horizont einer je größeren Gleichheit und Gemeinsamkeit aller Menschen relativiert. Flüchtlinge und Asylanten werden damit konfrontiert, dass Unterschiede, die in ihrer alten Heimat zur Exklusion und Desintegration führten, zunächst die Aufnahme in eine neue Heimat ebnen. Auf Dauer aber entsteht daraus ein Integrationshemmnis, wenn ihr Bestehen auf Identitätswahrung nicht mit dem Gedanken der Gleichstellung anderer Menschen mit anderen identitätsstiftenden Unterschieden vereinbar ist.

## Die verfängliche Logik des Unterscheidens

Allerdings stehen die europäischen Aufnahmeländer ebenfalls vor einer besonderen Herausforderung. Denn zum Ethos moderner Gesellschaften gehört auch die Einsicht, dass die Wahrung von Identität durchaus die Anerkennung von Unterschieden impliziert. An ihnen lassen sich Selbstsein und Eigensein ihrer Bürger festmachen. Folglich dürfen identitätsbestimmende Unterschiede bei Integrationsbemühungen nicht übergangen werden. Aber wie weit darf ein liberaler säkularer Staat bei der Achtung und Anerkennung religiöser Diversität als Element gelingender Integration gehen? Wann führt die Förderung der Belange von Migrantengruppen in einen Widerstreit mit seiner Säkularität und Liberalität?

Der Umgang mit Unterschieden, an denen sowohl die Identität der Geflüch-

teten und Asylsuchenden als auch die Identität der sie aufnehmenden Gesellschaft festgemacht wird, spielt in den aktuellen Debatten um Migration und Integration eine entscheidende Rolle. Dabei wird meist auf eine Verhältnisbestimmung zurückgegriffen, die sich im Alltag bewährt hat: Identifizierungen verlangen Unterscheidungen und sind auf Erkennungszeichen des Verschiedenseins angewiesen. Identitätssicherungen verlangen eine Betonung und Pflege des Selbst- und Andersseins – bisweilen auch das Herausstellen von Alleinstellungsmerkmalen. Allein durch die Markierung von Differenzen lassen sich Originalität und Unverwechselbarkeit sichern.

Dieser Überzeugung ist auf den ersten Blick nur wenig entgegenzusetzen. Sie hat die Logik auf ihrer Seite: Nur wenn A nicht in allen Eigenschaften – etwa hinsichtlich Größe oder Farbe – mit B übereinstimmt, ist A als A identifizierbar! In der Regel ist es tatsächlich unumgänglich, um der Identifikation zweier Größen willen einen Unterschied zwischen ihnen auszumachen. Sie sind identitätsstiftend. Identität, Originalität und Freiheit eines Menschen haben mit seiner wohlthuenden Verschiedenheit von anderen zu tun.

Wer allein an Unterschieden die eigene Identität festmacht, lässt sich jedoch auf eine heikle Praxis ein. Um zu bestimmen, wer man selbst ist, muss man angeben, was die Anderen nicht sind, was ihnen abgeht. Nicht selten wird mit der Logik des Unterscheidens und Identifizierens daher die Bestimmung von Vorzügen



**Hans-Joachim Höhn** wurde 1957 geboren und ist seit 1991 Professor für Systematische Theologie an der Universität zu Köln. Er hat Philosophie und Theologie in Frankfurt (Universität und Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen) sowie in Rom (Päpstliche Universität Gregoriana) studiert, wurde 1984 in Freiburg promoviert und 1989 in Bonn habilitiert.

und Defiziten verknüpft. Für die Identifikation der Anderen werden Unterschiede herangezogen, die den Anderen einen Mangel eigener Vorzüge attestieren. Wer aber zur Bestimmung der eigenen Identität immer nur angeben kann, was die Anderen nicht sind, arbeitet jenen Kräften zu, die gleichfalls mit „identitären“ Unterschieden hantieren und daraus einen Vorwand für soziale Exklusionen und ideologische Diskriminierungen machen. Ideologien arbeiten mit der Strategie, ihre Anhänger durch die Bestimmung von Unterschieden gegenüber anderen Menschen besser dastehen zu lassen und ihnen bestimmte „Vorrechte“ zu reservieren.

Als Zulieferer identitätsstiftender Unterschiede und als Fundus für Bestreitungen von Gleichheit und Gleichberechtigung kommen religiöse Traditionen gleichermaßen in Betracht. Religiöse Identitätsmarker und Zugehörigkeiten bieten vor allem in der Fremde Halt und Orientierung. Sie sichern eine biografische Konstante in einem ansonsten völlig veränderten sozio-kulturellen Umfeld. Sie eröffnen einen Schutzraum des „Unter-sich-seins“ im Gegenüber zur Mehrheitsgesellschaft. Sie bewahren das Vertraute im Unbekannten. Sie verhindern, dass auf den Verlust von Heim und Habe eine spirituelle Obdachlosigkeit folgt. Mit ihrer Hilfe kann man in der Fremde (fast) wie zu Hause leben, an wichtigen Lebensgewohnheiten festhalten, der alten Heimat die Treue halten.

Allerdings liegt gerade in einer öffentlichen Demonstration religiöser Überzeugungen und Traditionen auch ein erhebliches Konfliktpotenzial. Dabei führen die Vielfalt und Verschiedenartigkeit religiöser Weltbilder und Lebensstile einerseits zu Vereinbarkeitsproblemen mit säkularen Weltdeutungen und Lebensstilen. Deutlich wird dies etwa an divergenten Vorstellungen von Geschlechterrollen oder an unterschiedlichen Leitkategorien von Ethos und Moral. Einem an der Würde des Menschen orientierten modernen Ethos steht ein der Ehre der Familie, des Clans oder der ethnischen Herkunft verpflichtetes traditionelles, oftmals patriarchal geprägtes Ethos vieler Zuwanderer gegenüber. Nicht immer besteht ein unauflösliches Bedingungsverhältnis zwischen Religion und vormoderner Moral. De facto gehen aber die Vermittlung moralischer und religiöser Normen Hand in Hand, so dass religiös abweichendes Verhalten von Seiten der säkularen Gesellschaft oft als moralisch abweichendes Handeln betrachtet wird. Bisweilen werden diese Abweichungen als so erheblich

empfunden, dass juristischer Regelungsbedarf angemeldet wird. In diesen Fällen müssen staatliche Gerichte über die Duldung besonderer religiöser Praktiken – wie etwa das rituelle Schächten von Tieren – oder über die Rücksicht auf religiöse Bekleidungs Vorschriften seitens einer weithin säkularen Gesellschaft urteilen.

Als konflikträchtig können sich Migrantenreligionen andererseits im interreligiösen Verhältnis erweisen, wenn in den Herkunftsländern ausgetragene Kontroversen und Feindseligkeiten exportiert werden. Nachrichten über Gewalttätigkeiten gegen Jesiden oder Christen in Aufnahmezentren für Flüchtlinge und über antisemitische Übergriffe in den Fußgängerzonen deutscher Großstädte rücken religiöse Fanatiker und Extremisten in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit.

Sie verstärken einen in säkularen Gesellschaften ohnehin vorhandenen Verdacht mangelnder Toleranz- und Pluralitätsfähigkeit religiöser Überzeugungen. Verengt sich die Wahrnehmung von Migrantenreligionen auf ihre fundamentalistischen Segmente, ist es kein großer Schritt mehr, dass sich daraus antireligiös motivierte fremdenfeindliche Einstellungen entwickeln.

Viele Migranten verbinden mit ihrem religiösen Bekenntnis eine selbstbewusste Minderheitenidentität, die auf sozialen Respekt pocht. Sie ist Ausdruck des Anspruchs auf gleichberechtigtes Anderssein gegenüber einer anders- oder ungläubigen Umwelt. Dabei bleibt offen, ob die Anerkennung dieses Andersseins bereits ein Indikator für gelungene Integration ist oder deren Grenze markiert. Unter Berufung auf anerkanntes Anderssein kann man sich nämlich weitergehenden Integrationserwartungen entziehen. Der ambivalente Status von Religion als Integrationsressource und als Integrationshemmnis spiegelt sich in den ambivalenten Deutungen und Konsequenzen dieses Andersseins auf Seiten religiöser und politischer Akteure: Während Migranten die Anerkennung ihres Andersseins um ihrer religiösen Identität willen einklagen und sich dabei gegen Assimilationsbestrebungen wehren, sind politisch Verantwortliche geneigt, die Anerkennung von Migrantenreligionen um ihrer sozialen Integration willen zu fördern. Hinter den integrationspolitischen Interessen steht ein verfassungspolitisches Erfordernis. Ein liberaler Rechtsstaat ist auf die Loyalität seiner Bürger angewiesen. Verliert er ihre Loyalität, kann er seine Autorität letztlich nur noch mit Zwangsmaßnahmen durchsetzen. Aber dann gibt er jene

**Gelingende Integration ist angewiesen auf die Bereitschaft zur Anerkennung von Diversität.**

**LITERATUR**

**Hans-Joachim Höhn:**

Gewinnwarnung,  
Religion – nach ihrer  
Wiederkehr, Paderborn  
2015

**Judith Könemann  
und Marie-Therese**

**Wacker (Hg.):**  
Flucht und Religion.  
Hintergründe – Analy-  
sen – Perspektiven,  
Münster 2018

**Marianne Heim-  
bach-Steins (Hg.):**

Religion(en) in der  
Einwanderungsgesell-  
schaft (= JCSW 58),  
Münster 2017

**Regina Polak:** Migrati-

on, Flucht und Religion.  
2 Bände, Ostfildern  
2017

Liberalität auf, von der er hoffte, dass um dieser Freiheitlichkeit willen die Staatsbürger ihm gegenüber loyal sind. Wenn nun für viele Staatsbürger ihre religiöse Identität immer wichtiger wird, kann der Verfassungsstaat dies nicht ausblenden. Er wird vielmehr daran interessiert sein müssen, dass diese Bürger gute Gründe haben, ihn auch um ihrer religiösen Identität willen zu akzeptieren und zu stützen. Hier könnte sogar eine Win-win-Situation entstehen: Der Staat braucht und fördert die Religionen zum säkularen Zweck der Integration von Migranten und die Migrantenreligionen brauchen und wertschätzen den Staat zum Zweck der Absicherung ihrer religiösen Identitäten.

Gelingende Integration ist angewiesen auf die Bereitschaft zur Anerkennung von Diversität, aber auch zur Anerkennung einer politischen Verfassung, welche den Rahmen für die Anerkennung von Diversität absteckt. In einem säkularen Rechtsstaat bildet die Sicherung von Freiheits- und Grundrechten diesen Rahmen. Die Liberalität eines säkularen Staates bemisst sich nach Umfang und Reichweite jener Freiheitsrechte, deren Ausübung er seinen Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet. Er findet umso größere Zustimmung und Akzeptanz, je mehr er diese Freiheitsrechte schützt. Dazu zählt auch und vor allem das Recht auf freie Religionsausübung. Und je mehr das Recht auf freie Religionsausübung von Seiten des Staates gesichert wird, umso größer wird die Loyalität jener Bürgerinnen und Bürger sein, für die Religion ein konstitutives Merkmal ihrer Identität ist. Es fällt ihnen leichter, sich in ein säkulares Gemeinwesen zu integrieren, wenn in diesem Gemeinwesen Rücksicht auf religiöse Belange genommen wird.

Allerdings zeichnet es den liberalen Rechtsstaat aus, dass er in der Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen allein säkulare Zwecke verfolgt. Er verdankt sich der Trennung von Religion und Staat, die zur Bedingung für das Miteinanderleben von Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen und Bekenntnisse geworden ist. Die Förderung religiöser Ziele und Zwecke liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich bei religiös sensiblen Integrationsmaßnahmen sogleich die Anschlussfrage: In welchem Maß darf ein säkularer Staat religiöse Identitäten zu Integrationszwecken unterstützen, ohne seine Säkularität und Liberalität aufs Spiel zu setzen? Kompatibel mit dem Freiheitsethos eines liberalen Rechtsstaates ist ja ein religiöses Ethos zudem nur dann, wenn es auch für die Belange der von ihm gewährleisteten Freiheits- und Grundrechte und nicht bloß für die Belange einer Religion eintritt. In diesem Kontext ist der Begriff „Religionsfreiheit“ durchaus mehrdeutig und

sein Gebrauch klärungsbedürftig: Wird er vor allem benutzt, um primär religiöse Eigeninteressen durchzusetzen? Oder kann er auch darauf befragt werden, inwieweit der Schutz religiöser Belange dem Erhalt eines Ethos der Freiheit dient?

**Grenzen der Rücksicht auf religiöse Belange im säkularen Rechtsstaat**

Einige Vertreter von Migrantenreligionen argumentieren, dass die integrationsrelevante Anerkennung ihrer Besonderheit und Verschiedenheit seitens des Staates so lange nicht gewährleistet ist, wie religionspezifische Identitätsmarker in säkularen Kontexten nicht ausdrücklich respektiert werden. Staatliche Schulträger sehen sich konfrontiert mit teilweise weitreichenden Erwartungen – von der Bereitstellung eigener Gebetsräume über das Tragen von Burkinis im Schwimmunterricht bis hin zum Verzicht auf Klassenarbeiten während des Fastenmonats Ramadan. Man mag dazu neigen, diese Fragen weitgehend pragmatisch zu entscheiden. Aber auch pragmatische Lösungen können sich nicht völlig von prinzipiellen Überlegungen abkoppeln. An pragmatischen Arrangements einer friedlichen Durchsetzung religiöser Interessen entscheidet sich, wie es grundsätzlich sowohl um die Pluralitäts- und Säkularitätskompatibilität einer Religion als auch um die Liberalitäts- und Toleranzkompetenz säkularer Gesellschaftsmodelle steht.

In diesem Kontext darf auch die Frage nicht ausgelassen werden: Wie steht es um die legitime Einschränkung religiöser Belange in der Öffentlichkeit? Kann es nicht sein, dass Religionen allein deshalb auf einem staatlich garantierten Radius freier Religionsausübung pochen, damit sie hinter dem Rücken dieser staatlichen Absicherung eine höchst prekäre „Eigenbrötelei“ praktizieren können? Auslöser dieser Besorgnis sind islamische Gruppen, die eine eigene Befugnis der Rechtsetzung und der Rechtsprechung für sich reklamieren. Sie wollen keineswegs selbst mit Religion Staat machen. Vielmehr verlangen sie für die Autorität des Religiösen eine staatliche Anerkennung – und zwar als Konsequenz des Rechts auf freie Religionsausübung. Der Staat soll anerkennen, dass sie für die Regelung ihrer Angelegenheiten ihr eigenes Recht anwenden können.

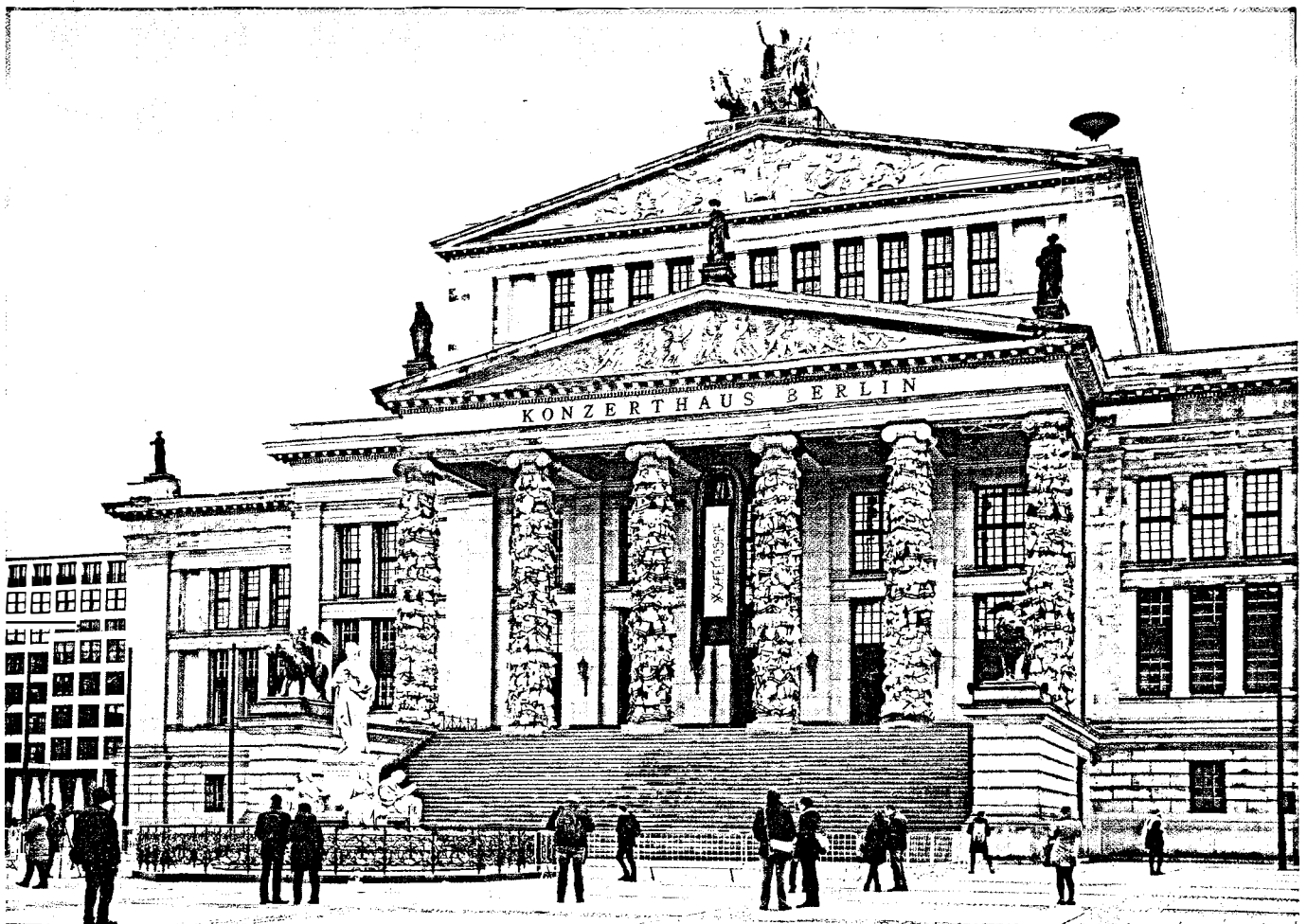
Vermeehrt sorgen sogenannte islamische „Friedensrichter“ in europäischen Großstädten für die Klärung von Streitigkeiten innerhalb islamischer *communities*. Eigentlich gehören diese Streitsachen vor ein ordentliches staatliches Gericht. Aber sie werden außergerichtlich geklärt. Bei der Schlichtung von Erb- und Familienauseinandersetzungen legen die islamischen Rich-

ter jedoch nicht die Standards eines modernen Rechtsstaates an. Sie sprechen Recht auf der Basis der Scharia. Aber darf der liberale Rechtsstaat so weit gehen, dass er religiösen Gemeinschaften eine eigene Gerichtsbarkeit einräumt, die weitreichende Konsequenzen im nicht-religiösen Bereich hat? Ist das der Preis, den eine säkulare und liberale Gesellschaft zahlen muss, wenn sie daran interessiert ist, dass sich religiöse „Neubürger“ integrieren können, ohne sich assimilieren zu müssen? Oder muss man befürchten, dass nicht nur die Liberalität, sondern auch die Rechtsstaatlichkeit eines säkularen Gemeinwesens bedroht ist, wenn religiöse Normen unter Berufung auf das Recht der Religionsfreiheit staatliches Recht aushebeln können?

Der säkulare Rechtsstaat ist zwar dazu verpflichtet, die äußeren Voraussetzungen freier Religionsausübung abzusichern. Dazu gehört aber nicht, den Akten freier Religionsausübung rechtswirksame Folgen auf säkularen Feldern zuzubilligen – auch dann nicht, wenn dafür das politische Kalkül der Integrationsförderung sprechen würde. Denn auch den nicht-religiösen Bürgern ist er etwas Entscheidendes schuldig. Er hat nicht bloß ihr Recht zu wahren, kein religiöses Bekenntnis zu haben und keine religiösen Praktiken auszuüben. Er muss ihnen auch verdeutlichen, dass er nicht mit zweierlei Maß misst. Denn religionslose Bürger können sich ebenfalls die Devise zu eigen machen: Wir sind anders! Wir sind gleich! Es

ist Aufgabe des Staates, eine gleichberechtigte Integration religiöser Minderheiten und Bekenntnisloser zu gewährleisten.

Bei der Umsetzung des Rechts auf freie Religionsausübung muss ein liberaler Verfassungsstaat Maß nehmen an den Bedingungen und Umständen, die für die Wahrnehmung eines jeden Grundrechts zutreffen. Von seinen religiösen Bürgern muss er verlangen, dass sie diese Grundrechte respektieren und die Bedingungen ihrer Ausübung akzeptieren. Migrantenreligionen, die öffentlich antreffbar sein wollen, müssen hinnehmen, dass das Recht auf freie Religionsausübung andere Grundrechte nicht an Rang und Durchsetzbarkeit übertrifft. Und die Verfechter der Liberalität eines säkularen Gemeinwesens müssen akzeptieren, dass diese Liberalität Schaden nimmt, wenn eine freie Religionsausübung beschnitten wird. Was diese wechselseitige Akzeptanz inhaltlich auszeichnet und welche konkreten kulturellen Arrangements sie verlangt, muss Gegenstand öffentlicher Debatten sein. Auch diese Debatte hat ein säkularer Rechtsstaat zu ermöglichen. Und er hat dafür zu sorgen, dass dabei religiöse und säkulare Stimmen in gleicher Weise zu Wort kommen. Schließlich lautete ein Versprechen der Moderne: Man muss ebenso religiös wie religionslos sein können. Man muss beides sein können, aber nicht sein müssen. Beides zu können ist Indikator für die Integrationskraft eines Gemeinwesens. Beides nicht zu können kennzeichnet seine Liberalität. ■



Ai Weiwei, Safe Passage, 2016

© Courtesy Ai Weiwei Studio